

An  
Kämmerei - 20.1 -

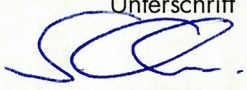
**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

**überplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

**außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Organisationseinheit: Stabsstelle Organisationsentwicklung und digitale Strategie	Sachbearbeiter/in: Herr Schaus	Nst.: -1250	Datum: 29.04.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code: 0101251300 Stabsstelle Organisationsentwicklung	Sachkonto Nummer: 7122000 – Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)  6993000 - übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	in Höhe von EUR <b>425.041 Euro</b>  <b>100.000</b> } <i>525.041</i>
--	---	--

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1682010100 Finanzwirtschaft allgemein	Sachkonto Nummer: 5348000 - Erträge Veräuß Wertp. d UV sonst inländ . Bereich / 8138478	in Höhe von EUR <b>525.041 Euro</b>
--	---	--

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Die auf Grund der überörtlichen Prüfung festgestellten Unsicherheiten, verbunden mit einer Weiterleitung der Gelder ohne vorangegangene Budgetierung, werden durch eine Umstellung in der Verfahrensweise bereinigt. Diese Umstellung führt nun in der Konsequenz dazu, dass auch Fördermittel, welche die Stadt Gießen zur Weiterleitung an Dritte erhält, etwa wie im hier vorliegenden Fall vom Land zur Weiterleitung an die Partnerkommunen von Total Digital, im städtischen Haushalt als Ertrag vereinnahmt werden. Erst in einem weiteren, zweiten Schritt erfolgt die Auszahlung dieser Fördermittel an die Partnerkommunen in Form von haushaltsbelastenden Aufwendungen.

Der zweite Mittelabruf der Förderung „Total Digital“ für das Jahr 2023 i. H. v. 603.538,17 Euro wurde am 07.12.2023 an den Fördergeber versandt. Die Einzahlung des Mittelabrufs erfolgte daraufhin zum 14.12.2023 bei der Stadt Gießen. Damit erfolgte die Vereinnahmung des Mittelabrufs (vollständig) mit Leistungsdatum 07.12.2023 im Haushaltsjahr 2023.

Dagegen konnte die anteilige, für die Partnerkommunen bestimmte Förderung i. H. v. 425.040,53 Euro erst nach bislang ausstehenden Abstimmungen zwischen diesen sowie verwaltungsinternen Absprachen zwischen Kämmeri und Stabsstelle nach dem Buchungsschluss 2023 für die Stadt Gießen (30.01.2024) am 15.02.2024 erfolgen. In Folge dessen war es erforderlich, dass die Fördermittel an die Partnerkommunen als Aufwand über das Budget der Stabsstelle für das Haushaltsjahr 2024 weitergeleitet wurden.

Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Stabsstelle ein Budget im Kostenträger 0101251300 – Stabsstelle Organisationsentwicklung von insgesamt 565.900 Euro veranschlagt. Davon sind 292.500 Euro für Aufwendungen für Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (SK 7122000) eingeplant, um ein Budget für die eigentliche/planmäßige Weiterleitung von Fördermitteln im Jahr 2024 vorzuhalten. Durch die nun erfolgte Budgetbelastung durch die Weiterleitung von Fördermitteln mit einer Budgetbelastung im Jahr 2024, welche aus einem Mittelabruf aus dem vorangegangenen Jahr resultiert, wird das Budget der Stabsstelle folglich maßgeblich beschnitten. Neben den Aufwendungen zur Weiterleitung von Fördermitteln, welche zum Abschluss des Förderprogramms Total Digital im Jahr 2024 darüber hinaus noch vorgehalten werden müssen, fehlt es durch die erfolgte Weiterleitung von Fördermitteln folglich ebenso an ausreichendem Budget, um die für das Jahr 2024 eingeplanten Sach- und Dienstleistungen zu beauftragen.

Um die Leistungen der Organisationseinheit nicht zu gefährden bzw. um die für das Jahr 2024 eingeplanten Sach- und Dienstleistungen tätigen zu können, ist die Rückführung des planmäßigen Budgets erforderlich. Diese Rückführung des Budgets lässt schließlich einen überplanmäßigen Aufwand im Umfang von 425.041 erwachsen. Dieser überplanmäßige Aufwand entstand durch eine verzögerte, nicht planmäßig erfolgte Weiterleitung der Fördermittel nach Umstellung in der Ablauforganisation im Umgang zur Weiterleitung von Mitteln an Dritte. Der hier entstandene Mehraufwand konnte daher für die Haushaltsaufstellung 2024 nicht berücksichtigt werden, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war und gilt damit als unvorhergesehen im Sinne des § 100 HGO. Der hiesige Aufwand ist unabweisbar, da die Weiterleitung der erhaltenen Zuwendung als Ursache für den Mehraufwand vertraglich zwischen der Stadt Gießen und den Partnerkommunen fixiert ist. Ebenso wird der hiesige Mehraufwand für die Rückführung des Budgets der Stabsstelle für die Haushaltsausführung 2024 erforderlich, damit die Organisationseinheit ihre Aufgaben in erforderlicher Weise fortführen kann und in der Ausführung nicht gehindert wird.

Ein weiterer überplanmäßiger Aufwand entsteht in dem hier angesprochenen Budget durch eine Planungsdifferenz, hauptsächlich resultierend aus dem Übergang der Veranschlagungen für den zur Abwicklung des Förderprogramms Total Digital erforderlichen Budgets zwischen dem Amt für Informationstechnik und der Stabsstelle. Bei dem Übergang des hierzu betreffenden Budgets vom IT-Amt unter den Kostenträger 0101101 – Informationsverarbeitung zum Kostenträger der Stabsstelle sind beide Organisationseinheiten von der Veranschlagung eines entsprechenden Budgets für die Bezahlung bereits im Vorjahr beauftragter Leistungen bei der ekom21 ausgegangen. Die hier zugrundeliegenden Aufwendungen im Umfang von rd. 100 T€ wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 daher nicht veranschlagt. Da die Zuständigkeit zur Abwicklung des Förderprogramms bei der Stabsstelle liegt und das Budget in Form des o. g. Kostenträgers ab dem Haushaltsjahr 2024 auch das hierzu erforderliche Budget vollständig abbilden soll, ist es zu einem unvorhergesehenen Aufwand im Haushaltsjahr 2024 gekommen. Der Aufwand ist als unabweisbar einzustufen, da die Stadt Gießen durch die bereits im Vorjahr beauftragte Leistung zur Bezahlung und damit zum Tätigen der Aufwendungen rechtlich verpflichtet ist.


Die **Deckung** erfolgt aus den Mehreinnahmen, welche durch den Verkauf der Greensill-Forderungen auf dem Kostenträger 16820101 – Finanzwirtschaft allgemein erzielt werden konnten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

# Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> <b>Amtsleitung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Amtsleitung Kämmerei</b>	<input type="checkbox"/> <b>Kämmerer</b>	<input type="checkbox"/> <b>Magistrat</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen den _____  _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			<b>Revisionsamt – zur Kenntnis</b> Datum und Unterschrift  _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 29. April 2024 	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	